

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEANGELEGENHEITEN

INHALT

- | | |
|--|---|
| 36. Information über die Anmeldung von Bedarfszuweisungswünschen | lichungen von Rechtsträgern des Landes und der Gemeinden |
| 37. Einhebung von Kostenbeiträgen im Rahmen der Ausarbeitung von Planungsinstrumenten der örtlichen Raumordnung – Kostenbeitragsverordnung 2012 | 39. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Juli 2012 |
| 38. Richtlinien über die Ausgestaltung und den Inhalt entgeltlicher Veröffent- | 40. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Juli 2012 |
| | Verbraucherpreisindex für Mai 2012 (vorläufiges Ergebnis) |

36.

Information über die Anmeldung von Bedarfszuweisungswünschen

Anträge

Anträge auf Gewährung von Bedarfszuweisungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds können nur Gemeinden und Gemeindeverbände stellen.

Die Bedarfszuweisungen sind im Portal Tirol in der Gemeindeanwendung zu beantragen.

Als Grundlage eines Bedarfszuweisungsantrages hat die Gemeinde ein Vorhaben anzulegen. Zu erfassen sind auch die geplanten Vorhaben der nächsten drei Jahre. Dies gilt auch dann, wenn im Finanzierungsplan die Inanspruchnahme von Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds nicht vorgesehen ist. Wird das Vorhaben konkreter oder wird nachfolgend ein Bedarfszuweisungsantrag gestellt, sind die Angaben zu aktualisieren und es ist im Bereich Haushalt der Finanzierungsplan zu erfassen.

Als Nachfolger zu einem Vorhaben kann ein Bedarfszuweisungsantrag (BDZW Antrag, BDZW Antrag-V, Feuerwehr BDZW Antrag) angelegt werden. Dabei werden die im Vorhaben bereits erfassten Daten des Allgemeinen und Haushaltsteils automatisch übernommen.

Im Bedarfszuweisungsantrag ist im Bereich Zuschüsse der von der Gemeinde beantragte Bedarfszuweisungsbetrag anzugeben. Bei Vorhaben deren Ausführung sich über mehrere Jahre erstreckt, sind die Zuschüsse für den gesamten Zeitraum (alle Jahre) zu er-

fassen. Bei mehrjährigen Zusagen ist eine jährliche Antragstellung nicht notwendig.

Bedarfszuweisungsanträge sollen nur für jene Vorhaben gestellt werden, deren Umsetzung auch tatsächlich im nächsten Jahr realistisch erscheint.

Beim Vorhaben/Antrag ist im Feld „Beschreibung“ eine kurze Darstellung (Begründung) der Notwendigkeit und allenfalls gemeindeübergreifende oder regionale Auswirkungen des Vorhabens anzugeben. Nähere Erläuterungen, wie Kostenvoranschläge, Berechnungen über Folgekosten, Raum- und Funktionsprogramme, die auch eine sinnvolle Mehrfachnutzung erkennen lassen, können unter Mitteilungen angeschlossen werden.

Die Bedarfszuweisungsanträge sind, wie im Arbeitsablauf vorgesehen, über den Bürgermeister an die zuständige Bezirkshauptmannschaft weiterzuleiten.

Antragsfristen

Anträge für das folgende Haushaltsjahr und spätere Haushaltsjahre sind

längstens bis Freitag, den 21. September 2012, einzubringen.

Anträge für das laufende Haushaltsjahr und nach dem 21. September für das folgende Haushaltsjahr dürfen ausnahmsweise nur dann gestellt werden, wenn der finanzielle Engpass durch ein Ereignis ausgelöst wurde,

welches trotz gehöriger Sorgfalt nicht vorhergesehen oder abgewendet werden konnte.

Die Anträge in der Gemeindeanwendung sind jedenfalls vor Beginn der Ausführung des Vorhabens einzubringen.

Prüfung der Anträge

Die Prüfung der Anträge obliegt der Bezirkshauptmannschaft im Einvernehmen mit der Abteilung Gemeindeangelegenheiten.

Primär ist zu prüfen, ob und inwieweit für die Finanzierung des Vorhabens eine Deckung aus dem ordentlichen Haushalt, eine Entnahme von Rücklagen, eine Fremdfinanzierung durch Kredit oder Leasing, ein verllorener Zuschuss von dritter Seite und dergleichen in Frage kommt. Bei der Prüfung der Dringlichkeit ist erforderlichenfalls eine Reihung vergleichbarer Vorhaben im Bezirk vorzunehmen. Dabei ist nach objektiven und nachvollziehbaren Maßstäben vorzugehen. Bei der Prüfung der Bedürftigkeit ist in erster Linie von der möglichen Finanzausstattung bei Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmequellen auszugehen.

Die Gemeinden/Gemeindeverbände sind verpflichtet, einschlägige Fragen der Bezirkshauptmannschaft bzw. der Abteilung Gemeindeangelegenheiten unverzüglich zu beantworten.

Zusicherung, Entscheidung, Auszahlung

Der Gemeindereferent sichert der Gemeinde/dem Gemeindeverband die Bedarfszuweisungen schriftlich zu. In der Zusicherung werden die Gemeinde/der Gemeindeverband, das Haushaltsjahr, der Zweck und die Höhe der Bedarfszuweisung bestimmt. In die Zusicherung werden allenfalls erforderliche aufschiebende oder auflösende Bedingungen aufgenommen. Die Zusicherung kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden.

Die Zusicherung stellt in ihrer rechtlichen Qualität eine Verwendungszusage dar, die die Gemeinde/den Gemeindeverband in die Lage versetzen soll, mit der weiteren Planung des Vorhabens fort zu fahren bzw. mit der Ausführung des Vorhabens zu beginnen. **Für die Finanzplanung des Gemeindeausgleichsfonds ist es erforderlich, dass schriftliche Zusagen unverzüglich in der Gemeindeanwendung erfasst werden.**

Zeitverzögerungen bei der Abwicklung von Vorhaben, welche die Auszahlung einer zugesagten Bedarfszuweisung um ein bzw. mehrere Jahre verschieben, **müssen der Bezirkshauptmannschaft umgehend bekannt gegeben werden. Eine „automatische“ Übertragung der zugesagten Förderung erfolgt nicht.**

Wurde mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kann die Gemeinde/der Gemeindeverband einen Auszahlungsantrag stellen. Im Auszahlungsantrag sind die im Haushaltsteil angegebenen Kosten und die Finanzierung gegebenenfalls zu aktualisieren. Weiters ist im Bereich Mitteilungen ein **Nachweis über den bereits entstandenen bzw. unmittelbar bevorstehenden Aufwand** (Rechnungen, Zahlungsnachweise, Auszüge aus der Buchhaltung oder ähnliches) **anzuschließen**. Der Auszahlungsantrag ist an die Bezirkshauptmannschaft weiterzuleiten.

Die zuständige Bezirkshauptmannschaft prüft den Antrag und fordert nach Maßgabe der Dringlichkeit und Bedürftigkeit und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel die vom Gemeindereferenten zugesicherten Bedarfszuweisungen bei der Abteilung Gemeindeangelegenheiten an. Die Abteilung Gemeindeangelegenheiten erstellt im Einvernehmen mit dem Gemeindereferenten den Regierungsantrag über die Gewährung der Bedarfszuweisungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds. Über die Gewährung der Bedarfszuweisungen entscheidet die Landesregierung in kollegialer Beschlussfassung. Die Abteilung Gemeindeangelegenheiten zahlt die mit Regierungsbeschluss gewährten Bedarfszuweisungen direkt an die Gemeinden/die Gemeindeverbände aus.

Die bestimmungsgemäße Verwendung der Bedarfszuweisungen ist von der zuständigen Gemeindeaufsichtsbehörde zu überprüfen.

Bei Fragen zur Handhabung der Portalanwendung stehen die MitarbeiterInnen der Gemeindereferate der Bezirkshauptmannschaften oder der Abteilung Gemeindeangelegenheiten beim Amt der Tiroler Landesregierung zur Verfügung. Nähere Erläuterungen zur Handhabung der Portalanwendung finden sich in der Anwendung und als Download in der Wissensdatenbank (WIKI) unter „Gemeindeanwendung Land Tirol“.

37.

Einhebung von Kostenbeiträgen im Rahmen der Ausarbeitung von Planungsinstrumenten der örtlichen Raumordnung – Kostenbeitragsverordnung 2012

Die Tiroler Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 29. Mai 2012 die Kostenbeitragsverordnung 2012 beschlossen, welche mit Landesgesetzblatt Nr. 63 kundgemacht wurde und mit Wirkung vom 15. Juni 2012 in Kraft getreten ist. Im Folgenden werden die aktuellen Bestimmungen der Kostenbeitragsverordnung 2012 dargestellt:

Allgemeines

Mit der Kostenbeitragsverordnung 2007, LGBL Nr. 40, erfolgte erstmals eine Regelung der Kostentragung im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes und Erlassung oder Änderung eines Bebauungsplanes.

Nunmehr wurde im Rahmen einer Novelle des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBL Nr. 47, die gesetzliche Grundlage der Verordnung in zahlreichen Punkten geändert und wurde das TROG 2006 mittlerweile als Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 in der Fassung LGBL Nr. 56, mit Wirkung vom 1. Juli 2011 wiederverlautbart. Durch den mit der Novelle des TROG 2011 neu eingefügten § 29a („Kostenbeiträge“) erfolgte im Abs. 2 eine grundlegende Neugestaltung der sich nicht als sachgerecht erwiesenen Kostenberechnung der Ausarbeitung der Bebauungspläne auf Basis der Baumasse. Des Weiteren bestimmt § 29a Abs. 1 und 2 TROG 2011, dass die Landesregierung den Beitragssatz im Zusammenhang mit Änderungen des Flächenwidmungsplanes sowie den Beitrag für die Ausarbeitung von Bebauungsplänen gestaffelt nach Bauweisen für alle Gemeinden des Landes einheitlich festzulegen hat. Mit der nunmehr in Kraft getretenen Kostenbeitragsverordnung 2012 wurde dieser gesetzlichen Verpflichtung entsprochen.

Beitragssatz im Zusammenhang mit Änderungen des Flächenwidmungsplanes

Die Regelungen hinsichtlich des Beitrages zu den Kosten der Ausarbeitung der Flächenwidmungspläne werden grundsätzlich unverändert aus der Kostenbeitragsverordnung 2007 übernommen. Es werden lediglich die Beitragssätze an die Veränderungen der Verbraucherpreisindizes zwischen April 2007 und April 2012 angepasst und mit 12,2% valorisiert. Aufgrund gewonnener Erfahrungen wird der Aufschlag im Fall der

notwendigen Durchführung einer Umweltprüfung auf 2.000,- Euro verdoppelt und damit verbunden ein Höchstbetrag von 4.000,- Euro bestimmt.

Beitrag im Zusammenhang mit der Erlassung und Änderung von Bebauungsplänen

Nach der nunmehrigen Konzeption hinsichtlich der Berechnung der Kosten für die Bebauungspläne ist der Kostenbeitrag ein fester, nach Bauweisen gestaffelter Beitrag, der für jeden vom Bebauungsplan umfassten Bauplatz zu entrichten ist.

Im Hinblick auf die Festlegung der Beiträge wurden von Seiten der für die fachlichen Angelegenheiten der Raumordnung zuständigen Organisationseinheit des Amtes der Tiroler Landesregierung Erhebungen durchgeführt, um einen Überblick über die durchschnittlichen Kosten für die Erstellung von Bebauungsplänen zu erhalten. Auf Grundlage dieser Untersuchungsergebnisse werden folgende Beiträge bestimmt, wobei zur Vermeidung zusätzlicher Belastungen für die Gemeinden und Grundeigentümer von der Festsetzung (noch) höherer Beiträge Abstand genommen wird:

Unter Beachtung der im TROG 2011 vorgesehenen Obergrenze von 50% der durchschnittlichen Kosten wird für einen Bauplatz, für den ein Bebauungsplan mit der Festlegung einer offenen Bauweise erlassen wird, gemäß § 60 Abs. 3 TROG 2011 ein Beitrag von 175,- Euro festgelegt. Der selbe Beitrag ist auch für den Fall, dass die Festlegung einer Bauweise gemäß § 60 Abs. 5 TROG 2011 entfällt, heranzuziehen, da diese Festlegung im Hinblick auf die bauliche Nutzung mit jener der offenen Bauweise vergleichbar ist. Die Festlegungen einer geschlossenen oder gekuppelten Bauweise ziehen einen intensiveren Planungsaufwand nach sich, weshalb gemäß § 60 Abs. 2 oder Abs. 3 TROG 2011 ein im Vergleich zur Festlegung einer offenen Bauweise höherer Beitrag von 280,- Euro festzusetzen war. Für einen Bebauungsplan mit der Festlegung einer besonderen Bauweise wird ein Beitrag von 210,- Euro bestimmt. Für die Erstellung eines ergänzenden Bebauungsplanes gemäß § 54 Abs. 8 TROG 2011 wird ein Höchstbeitrag von 300,- Euro festgelegt, da mit der Ausarbeitung entsprechender Detailfestlegungen ein höherer Planungsaufwand verbunden ist. Die Ausarbeitung eines Bebau-

ungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes in einem Plandokument erfordert einen geringeren Planungsaufwand als die Erstellung zweier separater Pläne, weshalb ein im Vergleich dazu geringerer Beitrag (450,- Euro) festzusetzen war.

Fälligkeitszeitpunkt für die Vorschreibung der Kosten für die Ausarbeitung von Bebauungsplänen

Ein weiterer Teil der Neugestaltung in Bezug auf die Berechnung der Bebauungspläne betrifft den Fälligkeitszeitpunkt für die Vorschreibung der Kosten. Die Vorschreibung der Kostenbeiträge hat nunmehr nicht erst mit dem Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung, sondern bereits mit dem Inkrafttreten des jeweiligen Bebauungsplanes und damit in größerer zeitlicher Nähe zur Ausarbeitung desselben zu erfolgen.

Keine Verpflichtung zur Vorschreibung eines Kostenbeitrages für Bebauungspläne

Im Sinn des § 29a Abs. 2 zweiter Satz TROG 2011 besteht keine Beitragspflicht für bereits bebaute Grundstücke i. S. d. § 54 Abs. 4 TROG 2011, außer es ergibt sich im Fall der Erlassung eines Bebauungsplanes für den Eigentümer die Möglichkeit einer besseren baulichen Nutzung des Grundstückes.

Diese Ausnahmebestimmung kommt nur unter folgenden Voraussetzungen zum Tragen:

Gemäß § 54 Abs. 2 TROG 2011 hat die Gemeinde im Zuge der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Gebiete, für die Bebauungspläne zwingend zu erlassen sind, festzulegen. Trotz Bestehens einer Bebauungsplanpflicht, kann von dieser jedoch gemäß § 54 Abs. 4 TROG 2011 abgesehen werden, wenn es sich um bebaute Grundstücke, bei denen die verkehrsmäßige Erschließung sowie die Erschließung zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung besteht und die Erlassung eines Bebauungsplanes für eine weitere geordnete Bebauung nicht erforderlich ist, handelt. Erlässt die Gemeinde bei Vorliegen dieser Voraussetzungen dennoch einen Bebauungsplan, so ist ein Kostenbeitrag dem Grundeigentümer bzw. dem Bauberechtigten nur dann vorzuschreiben, wenn durch die Festlegungen des Bebauungsplanes im Vergleich zur bisherigen Nutzung eine größere Intensität oder Dichte der Bebauung ermöglicht wird (§ 29a Abs. 2 zweiter Satz TROG 2011).

Des Weiteren besteht im Zusammenhang mit der Übergangsbestimmung des § 118 Abs. 3 TROG 2011 iVm § 55 TROG 2006 keine Beitragspflicht, wenn die Gemeinde entweder durch Verordnung der Landesre-

gierung von der Erlassung von Bebauungsplänen befreit wurde oder ein Ausnahmefall gemäß § 55 TROG 2006 (Baulücken und bebaute Grundstücke) vorliegt. Erlässt die Gemeinde dennoch einen Bebauungsplan, ist die Vorschreibung eines Kostenbeitrages unzulässig. Die Übergangsbestimmung des § 118 Abs. 3 TROG 2011 ist für Bauverfahren in jenen Gemeinden maßgeblich, die das örtliche Raumordnungskonzept noch nicht fortgeschrieben haben.

Übergangsbestimmungen hinsichtlich Kostenbeiträge für Flächenwidmungspläne

Die Übergangsbestimmungen werden aus dem TROG 2011 (§ 120) inhaltlich unverändert übernommen.

Die Kostenbeiträge für Flächenwidmungspläne, die nach dem 1. Juli 2011 in Kraft getreten sind, sind nach der Kostenbeitragsverordnung 2012 vorzuschreiben. Hingegen ist für die Berechnung der Kostenbeiträge für Flächenwidmungspläne, die vor dem 1. Juli 2011 in Kraft getreten sind, die Kostenbeitragsverordnung 2007 weiter anzuwenden.

Übergangsbestimmungen hinsichtlich Kostenbeiträge für Bebauungspläne

Bei den Kosten der Bebauungsplanung ist ein zweieinhalbjähriger Übergangszeitraum vorgesehen. Das bedeutet, dass für Kostenbeiträge für allgemeine und ergänzende Bebauungspläne und deren Änderungen nach dem alten Regelungsregime die Kostenbeitragsverordnung 2007 in Verbindung mit § 29 Abs. 7 und 8 TROG 2006 weiter anzuwenden ist, wenn

1. der allgemeine und ergänzende Bebauungsplan bzw. deren Änderungen vor dem 1. Juli 2011 in Kraft getreten sind und

2. eine Beitragspflicht infolge des Eintrittes der Rechtskraft einer Baubewilligung bis zum 31. Dezember 2013 nach der Kostenbeitragsverordnung 2007 entsteht.

Demgegenüber sind die Kosten nach der Kostenbeitragsverordnung 2012 dann vorzuschreiben, wenn innerhalb der Übergangsfrist eine Beitragspflicht (rechtskräftige Baubewilligung) nicht begründet wird.

Verpflichtende Vorschreibung der Kostenbeiträge, verfahrensrechtliche Grundlage

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Kostenbeitragsverordnung 2012 wird neuerlich darauf hingewiesen, dass die Gemeinden den Grundeigentümern bzw. Bauberechtigten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Kostenbeiträge für Flächenwid-

mungspläne und Bebauungspläne verpflichtend und mit Bescheid vorzuschreiben haben. Ein Ermessensspielraum hinsichtlich einer möglichen Nichtvorschreibung besteht in diesem Zusammenhang daher nicht.

Ergänzend dazu wird ausdrücklich klargestellt, dass über die vorstehenden Bestimmungen hinausgehende Vorschriften von Kosten aus dem Bereich der örtlichen Raumordnung nicht zulässig sind, insbesondere

dürfen für die Änderung örtlicher Raumordnungskonzepte keine Kostenbeiträge verlangt werden.

Gemäß § 29a Abs. 3 TROG 2011 ist auf das Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, wobei eine dreijährige Verjährungsfrist zu beachten ist.

Mag. Marina Schett
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht

38.

Richtlinien über die Ausgestaltung und den Inhalt entgeltlicher Veröffentlichungen von Rechtsträgern des Landes und der Gemeinden

Aufgrund des § 3a Abs. 2 des Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes – MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011, wurden von der Tiroler Landesregierung im Weg einer Verordnung für sämtliche Veröffentlichungen nach § 2 Abs. 1 Z. 1 und 2 MedKF-TG, die von Organen des Landes oder der Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern in Auftrag gegeben werden, Richtlinien erlassen. Diese Verordnung wurde

im LGBL Nr. 78/2012 kundgemacht und ist mit 1. Juli 2012 in Kraft getreten. Die näheren Details zu diesem Thema können dieser Verordnung bzw. den Ausführungen betreffend „Bundesgesetzliche Vorschriften zu Medientransparenz“ im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Ausgabe April 2012, Nr. 23, entnommen werden. Um entsprechende Beachtung wird ersucht.

39.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Juli 2012

Ertragsanteile an	Juli		Änderung	
	2011	2012	in Euro	in %
EINKOMMEN- UND VERMÖGENSTEUERN:				
Veranlagter Einkommensteuer	6.779.784	6.695.729	-84.054	-1,24
Lohnsteuer	16.774.847	17.979.568	1.204.721	7,18
Kapitalertragsteuer	1.244.863	2.120.932	876.068	70,37
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	787.324	355.554	-431.770	-54,84
Körperschaftsteuer	9.141.184	10.542.905	1.401.722	15,33
Erbschafts- und Schenkungssteuer	149.957	6.457	-143.500	-95,69
Stiftungseingangssteuer	1.728	7.117	5.389	311,82
Bodenwertabgabe	194.886	191.357	-3.529	-1,81
Stabilitätsabgabe	1.082.136	976.992	-105.144	100,00
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	36.156.710	38.876.612	2.719.902	7,52
SONSTIGE STEUERN:				
Umsatzsteuer *)	19.058.822	20.767.680	1.708.857	8,97
Abgabe von alkoholischen Getränken	48	12	-36	-74,54
Tabaksteuer	2.491.861	1.412.130	-1.079.731	-43,33
Biersteuer	164.300	149.259	-15.041	-9,15
Mineralölsteuer	3.491.740	3.352.850	-138.890	-3,98
Alkoholsteuer	101.337	98.285	-3.052	-3,01
Schaumweinsteuer	577	829	252	43,77
Kapitalverkehrssteuern	35.271	42.058	6.786	19,24
Werbeabgabe	379.769	330.593	-49.176	-12,95
Energieabgabe	784.960	750.681	-34.280	-4,37
Normverbrauchsabgabe	402.220	538.931	136.711	33,99
Flugabgabe	0	89.863	89.863	100,00
Grunderwerbsteuer	7.149.057	9.164.395	2.015.339	28,19
Versicherungssteuer	717.526	747.477	29.951	4,17
Motorbezogene Versicherungssteuer	1.240.901	1.221.650	-19.251	-1,55
KFZ-Steuer	92.129	73.934	-18.195	-19,75
Konzessionsabgabe	176.908	155.192	-21.716	-12,28
rechnungsmäßig Ertragsanteile	36.287.427	38.895.821	2.608.393	7,19
abzüglich: Gemeindeanteil am Pflegegeld	0	-879.083	-879.083	100,00
Summe sonstige Steuern	36.287.427	38.016.737	1.729.310	4,77
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Summe Ertragsanteile der Gemeinden	72.444.137	76.893.349	4.449.212	6,14
*) davon:				
Getränkesteuer ausgleich	5.100.238	5.561.089	460.851	9,04
Ausgleich Abschaffung Selbstträgerschaft	250.835	250.835	0	0,00
Überweisungsbetrag = Summe EA abzüglich Finanzierungsanteil für Finanzkraftstärkung (§ 11 Abs. 1 FAG)	-234.332	-234.575	-243	0,10

40.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Juli 2012

Ertragsanteile an	Jänner - Juli		Änderung	
	2011	2012	in Euro	in %
EINKOMMEN- UND VERMÖGENSTEUERN:				
Veranlagter Einkommensteuer	15.752.356	14.340.941	-1.411.415	-8,96
Lohnsteuer	114.961.119	124.567.077	9.605.958	8,36
Kapitalertragsteuer	6.501.403	6.782.812	281.409	4,33
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	3.389.268	3.356.422	-32.846	-0,97
Körperschaftsteuer	28.888.776	31.618.414	2.729.638	9,45
Erbschafts- und Schenkungssteuer	266.286	162.076	-104.210	-39,13
Stiftungseingangssteuer	58.897	72.262	13.365	22,69
Bodenwertabgabe	478.027	467.717	-10.310	-2,16
Stabilitätsabgabe	2.504.601	3.230.233	725.632	28,97
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	172.800.732	184.597.953	11.797.221	6,83
SONSTIGE STEUERN:				
Umsatzsteuer *)	128.434.775	133.522.970	5.088.195	3,96
Abgabe von alkoholischen Getränken	406	195	-211	-51,92
Tabaksteuer	8.055.580	7.657.372	-398.208	-4,94
Biersteuer	1.006.067	1.021.672	15.605	1,55
Mineralölsteuer	22.949.135	23.353.984	404.848	1,76
Alkoholsteuer	797.275	793.496	-3.780	-0,47
Schaumweinsteuer	7.307	7.272	-35	0,00
Kapitalverkehrsteuern	402.752	349.013	-53.739	-13,34
Werbeabgabe	2.427.682	2.345.066	-82.616	-3,40
Energieabgabe	4.984.476	5.316.744	332.268	6,67
Normverbrauchsabgabe	2.552.401	2.773.437	221.036	8,66
Flugabgabe	0	565.591	565.591	100,00
Grunderwerbsteuer	44.355.247	53.254.574	8.899.327	20,06
Versicherungssteuer	5.924.511	6.118.842	194.331	3,28
Motorbezogene Versicherungssteuer	8.230.266	7.979.687	-250.579	-3,04
KFZ-Steuer	367.840	243.212	-124.628	-33,88
Konzessionsabgabe	1.393.117	1.436.207	43.089	3,09
rechnungsmäßig Ertragsanteile	231.888.839	246.739.333	14.850.495	6,40
abzüglich: Gemeindeanteil am Pflegegeld	0	-6.153.583	-6.153.583	100,00
Summe sonstige Steuern	231.888.839	240.585.750	8.696.912	3,75
Kunstförderungsbeitrag	80.195	81.872	1.677	2,09
Ertragsanteile der Gemeinden ohne Zwischenabrechnung	404.769.766	425.265.576	20.495.810	5,06
Zwischenabrechnung **)	2.642.628	7.345.569	4.702.941	177,96
Ertragsanteile gesamt	407.412.394	432.611.145	25.198.751	6,19
*) davon:				
Getränkesteuerausgleich	34.358.595	35.924.982	1.566.387	4,56
Getränkesteuerausgleich **)	264.075	451.976	187.901	71,15
Summe Getränketeuerausgleich	34.622.670	36.376.958	1.754.288	5,07
Ausgleich Abschaffung Selbstträgerschaft	1.755.845	1.755.845	0	0,00

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR MAI 2012

(vorläufiges Ergebnis)

	April 2012 (endgültig)	Mai 2012 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	105,8	105,7
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	115,9	115,7
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	128,1	128,0
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	134,8	134,7
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	176,3	176,1
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	274,0	273,8
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	480,9	480,4
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	612,7	612,1
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	614,7	614,1

Der Index der Verbraucherpreise 2010 (Basis: Jahresdurchschnitt 2010 = 100) für den Kalendermonat Mai 2012 beträgt 105,7 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für April 2012 um 0,1% rückläufig (April 2012 gegenüber März 2012: +0,4%). Gegenüber Mai 2011 ergibt sich eine Steigerung um 2,1% (April 2012/2011: 2,3%).

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.

MEDIENINHABER (VERLEGER):
Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeindeangelegenheiten,
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370
www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck